

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	37	37	0	182

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**182) Grundsatzbeschlüsse über die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt
Weiden i. d. OPf.
Vollzug des FVGS-Beschlusses Nr. 98 vom 22.06.09**

Der Vorschlag des Finanzausschusses (Etatberatungen) Nr. 174 vom 09.12.09 wurde zum Beschluss erhoben.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nrn.
	38	25	13	191
				192

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

191) Stadtplanungsamt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Nahversorgungszentrum Neustädter Straße“

Bebauungsplan Nr. 61 26 186, 3. Änderung

Genehmigung des Durchführungsvertrags

Vorgang Bau- und Planungsausschuss vom 23.07.2009, Beschluss-Nr. 61

Vorgang Stadtrat vom 27.07.2009, Beschluss-Nr. 106

192) Stadtplanungsamt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Nahversorgungszentrum Neustädter Straße“

Bebauungsplan Nr. 61 26 186, 3. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen/Abwägung

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Vorgang Bau- und Planungsausschuss vom 23.07.2009, Vorschlags-Nr. 61

Vorgang Stadtrat vom 27.07.2009, Beschluss - Nr. 106

Sowohl der Durchführungsvertrag als auch die Satzung wurden beschlossen. Die jeweiligen Vorschläge des Bau- und Planungsausschusses wurden zum Beschluss erhoben.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	38	36	2	200

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

200) Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Ltd. Verw. Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Aufgrund der Neufassung der Satzung für das Jugendamt, insbesondere in der dortigen Regelung der Besetzung des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen, ist die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in § 3 Buchstabe a) zu ändern. Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen besteht bislang aus dem Oberbürgermeister und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie den in § 3 der Satzung des Stadtjugendamtes festgelegten weiteren Mitgliedern. Im Rahmen der Überarbeitung der Jugendamtssatzung stellte sich heraus, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 71 SGB VIII und Art. 16, 19 AGSG ein gewisser Anteil an beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern im Ausschuss sitzen muss. Bei den stimmberechtigten Mitgliedern ist ein bestimmtes Stimmverhältnis festgelegt, wonach lediglich 5 der insgesamt 15 beschließenden Mitgliedern Stadtratsmitglieder sein dürfen. Demnach sind die in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgelegten sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern auf fünf zu reduzieren.

Folgende Änderungssatzung wird daher vorgeschlagen:

§ 1
Änderung

In § 3 Buchstabe a) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung wurde beschlossen.

Weiden i. d. OPf., 21.12.2009

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	201

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

201) Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i. d. OPf.

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Weiden i. d. OPf.
vom 1.10.2010**

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. folgende Satzung:

**§ 1
Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt Weiden i. d. OPf.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

**§ 2
Verwaltung des Jugendamts**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters sowie des zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes (§ 6 der Geschäftsordnung Stadtrat) von dem dafür bestellten Leiter des Jugendamts (Jugendamtsleiter) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen gehören 15 stimmberechtigte und 16 beratende Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen sind:

1. der Vorsitzende (Art. 18 Abs. 1 AGSG)
2. 5 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII)
3. 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern je ein Vertreter oder eine Vertreterin

- der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) für die Region Oberpfalz Nord und
 - der bzw. die für das Stadtjugendamt zuständige Dezernent bzw. Dezernentin der Stadt Weiden
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Amt für Soziales der Stadt Weiden
 - der bzw. die Behindertenbeauftragte der Stadt Weiden
 - der bzw. die Integrationsbeauftragte der Stadt Weiden
 - sowie der bzw. die Seniorenbeauftragte der Stadt Weiden
- an.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG bzw. Art. 19 Abs. 3 AGSG). Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO durch Beschluss des Stadtrats in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG) bestellt.

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrats abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen zu hören.

(3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Abschnitts Jugend- und Sozialhilfe des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung

soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. über den Geschäftsgang gelten entsprechend, soweit nicht diese Satzung eine andere Regelung trifft.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen fest.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadratsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.4.1996 außer Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	38	38	0	202

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

202) Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen Neue Besetzung

Ltd. Verw. Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Aufgrund der Änderung der Satzung des Jugendamtes bzw. der GemeindeverfassungsRS reduziert sich der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen um ein ehrenamtliches Stadratsmitglied. Aufgrund der Besetzung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entfallen künftig drei Sitze auf die SPD-Stadtratsfraktion und zwei Sitze auf die CSU-Stadtratsfraktion. Die Fraktion der Bürgerliste erhält keinen Sitz mehr. Die neue Besetzung stellt sich damit wie folgt dar:

SPD:

Mitgl. : Gebhardt	Koller	Laurich
1. Ers.: Schwarz	Burger E.	Koller-Girke
2. Ers.: Meyer	Schinabeck	Holl
3. Ers.: Richter	--	Hese

CSU:

Mitgl. : Sperrer S.	Blum
1. Ers.: Pausch	Brühler
2. Ers.: Angerer	Höher
3. Ers.: Dr. Hofmeister	Lukas

Folgende Neubesetzung wurde beschlossen:

SPD:

Mitgl. : Gebhardt	Koller	Laurich
1. Ers.: Schwarz	Burger E.	Koller-Girke
2. Ers.: Meyer	Schinabeck	Holl
3. Ers.: Richter	Möhrle	Hese

CSU:

Mitgl. : Sperrer S.	Blum
1. Ers.: Pausch	Brühler
2. Ers.: Angerer	Höher
3. Ers.: Dr. Hofmeister	Lukas

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	34	3	203

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

203) Kostenfreiheit des Schulweges für Schüler ab Jahrgangsstufe 11 mit 13

Ltd. Verw. Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Stadtratsbeschluss vom 30.11.09 beschloss das Plenum mit 28 : 9 Stimmen die Anpassung des ÖPNV-Vertrages an die EG-VO-Nr. 1370/2007. In Anlage 3.2 zum Vertrag mit der Stadt Weiden i. d. OPf. über die Durchführung des Stadtlinienverkehrs (Stadtbus Weiden) wurde als Geschäftsgrundlage eines konstanten Defizitausgleichs u. a. festgelegt, dass die Kostenfreiheit der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 13 an Schulen gewährleistet wird, bei denen die Stadt Weiden i. d. OPf. Schulträger ist, die Schüler im Bedienungsgebiet des Stadtbusses wohnen und die Mindestentfernung nach bisheriger Regelungslage für die Jahrgangsstufen 5 mit 10 erreicht wird.

Nach Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) übernimmt die kreisfreie Gemeinde, in der der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, notwendige Beförderungskosten für SchülerInnen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 (Entfernung zur Schule mindestens 3 km).

Bislang ist nach Art. 3 SchKfrG eine Übernahme der notwendigen Beförderungskosten für SchülerInnen der Klassen 11 bis 13 (unter bestimmten Voraussetzungen) vorgesehen, soweit diese die Eigenbeteiligung in Höhe von 395,00 Euro übersteigen. Dabei wurde der sozialen Komponente Rechnung getragen. AntragstellerInnen, die selbst oder deren Erziehungsberechtigten einer hohen Familienbelastung unterliegen, Leistungen nach SGB II oder XII oder Grundsicherung beziehen, haben auf die Erstattung der Kosten für die Buskarte einen gesetzlichen Anspruch. Für diese Aufwendungen erhält die Stadt Weiden i. d. OPf. eine teilweise Erstattung durch die Regierung der Oberpfalz.

Diese gesetzliche Regelung soll nun aufgeweitet werden, wenn die Stadt im Rahmen freiwilliger Leistungen notwendige Beförderungskosten für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 übernimmt, um die Beförderungszahlen im ÖPNV zu erhöhen. Die Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG erhöhen sich dadurch (vgl. Anlage 3.2 zum Vertrag mit der Stadt Weiden i. d. OPf. über die Durchführung des Stadtlinienverkehrs (Stadtbus Weiden)). Gleichzeitig würde die Stadt Weiden i. d. OPf. ortsansässigen SchülerInnen den Besuch weiterführender Schulen erleichtern.

Im Schuljahr 2009/2010 („Ist-Stand“) werden derzeit 2127 SchülerInnen in den Klassen 11 bis 13 beschult (Elly-Heuss-Gymnasium, Augustinus-Gymnasium, Kepler-Gymnasium und Gustav-von-Schlör-Schule). Derzeit kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele SchülerInnen die freiwillige Leistung der Stadt Weiden i. d. OPf. in Anspruch nehmen werden.

Ortsansässige SchülerInnen, die auswärtige Schulen (z. B. Realschule und Gymnasium in Neustadt a. d. Waldnaab, FOS Schwandorf etc.) besuchen, erhalten nach der geplanten Regelung keine Kostenvergünstigung, weil die Schulen nicht im Bedienungsgebiet des Stadtbusses liegen.

Stadtrat vom 21.12.2009

Ltd. Verw. Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Sofern nicht eine Kostenerstattung gemäß Art. 3 SchKfrG erfolgt, werden mit Wirkung ab 01.01.2010 notwendige Kosten der Beförderung im Sinne des Art. 2 SchKfrG (mehr als 3 km Entfernung) für SchülerInnen der Jahrgangsstufen 11 mit 13 übernommen.

Das Plenum stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	204

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

204) Bestellung eines Beiratsmitgliedes für das Landestheater Oberpfalz gGmbH

OB Seggewiß trug folgenden Sachstandsbericht vor:

In der Stadtratssitzung vom 27.07.2009 wurde der Vertragsentwurf zwischen dem Landestheater Oberpfalz gGmbH in Gründung und der Stadt Weiden i. d. OPf. genehmigt. Der Vertragsentwurf soll in der 2. Dezemberhälfte dieses Jahres unterschrieben werden. Die Satzung für das Landestheater sieht einen Beirat vor. Der Beirat hat die Geschäftsführung in allen kulturellen, künstlerischen, finanziellen, organisatorischen und sonstigen Belangen zu beraten und zu überwachen. Der Satzungsentwurf sieht für die Stadt Weiden i. d. OPf. ein bestelltes Beiratsmitglied vor. Insoweit wird vorgeschlagen Herrn Leibl - zu dessen Dezernat das Kulturamt gehört - zu bestellen.

Weitere Mitglieder des Beirats werden von Seiten der Stadt Weiden i. d. OPf. möglicherweise die Leiterin des Kulturamtes, Frau Vorsatz, sowie die Leiterin der Regionalbibliothek, Frau Guhl. Diese beiden Damen müssen allerdings als Beiratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung der Stadtbühne Vohenstrauß e. V. gewählt werden. Die diesbezüglich Wahl findet am 16.12.2009 statt.

Der Beirat soll im Januar 2010 seine Tätigkeit aufnehmen.

OB Seggewiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Ltd. Verw. Dir. Leibl wird als Beiratsmitglied des Landestheaters Oberpfalz gGmbH

Das Plenum stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.